

# **Ausgabe Juni 2000**

---

## **Inhalt:**

Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten

Die Zentralstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte

Kriminaltechnische Fotografie

Bekannte Verbrecher aus zwei Jahrhunderten und ihr inferiores Weltbild

Die Polizeihistorische Sammlung Berlin - ein Museum besonderer Art

Buchbesprechungen

---

Kriminalpolizeiliche Organisation

---

## **Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten**

**(BKAG) vom 7. Juli 1997**



Roland Lersch,  
Kriminaldirektor,  
Wiesbaden

### **1. Vorbemerkung**

Am 1. August 1997 ist das "Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalamtgesetz - BKAG)" vom 7. Juli 1997, veröffentlicht im BGBl. I, in Kraft getreten.

Es enthält die gesetzlichen Grundlagen für ein Tätigwerden des Bundeskriminalamts in seinen unterschiedlichen Funktionen als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei, für den zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten erforderlichen Informationsaustausch mit den für die polizeiliche Verbrechensbekämpfung zuständigen Behörden und Stellen anderer Staaten, für die eigene Strafverfolgung und den damit verbundenen erforderlichen Zeugenschutz sowie als präventive Polizeibehörde für den Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes.

## **2. Das BKA als Zentralstelle (§§ 2, 7 - 13)**

### **2.1 Pflicht zur Informationssammlung und -auswertung**

Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung. Es hat zur Wahrnehmung dieser Aufgabe alle erforderlichen Informationen zu sammeln und auszuwerten und die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten.

### **2.2 Unterhaltung zentraler Einrichtungen und Sammlungen**

Darüber hinaus wird das Bundeskriminalamt als Zentralstelle aber auch verpflichtet, gewissermaßen in Servicefunktion bestimmte Einrichtungen zu unterhalten, deren sich die hierzu berechtigten Bundes- bzw. Länderdienststellen bei Bedarf bedienen können. So unterhält es z.B. ein polizeiliches Informationssystem.

### **2.3 Dateien der Zentralstelle**

Das neue Gesetz regelt auch die Frage, welche Informationen das Amt als Zentralstelle in seinen Dateien speichern, verarbeiten und für die Bundes- und Länderpolizeien zum Abruf bereithalten darf.

Dies sind zunächst die Daten, die beim Amt in der genannten Funktion in den Aktennachweissystemen vorgehalten werden (z.B. Personendaten von Beschuldigten, kriminalaktenführende Dienststelle).

Weitere personenbezogene Daten von Beschuldigten und Personen, die einer Straftat verdächtig sind, kann es nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies erforderlich ist, weil wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass Strafverfahren gegen den Beschuldigten oder Tatverdächtigen zu führen sind.

### **2.4 Datenübermittlung**

Damit das BKA seine Zentralstellenaufgabe erfüllen kann, legt das Gesetz eine Reihe von Unterrichtungspflichten fest: So haben die Landeskriminalämter dem BKA die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Entsprechende Meldepflichten werden auch den Polizeibehörden des Bundes auferlegt, soweit die Informationen Vorgänge betreffen, die sie in eigener Zuständigkeit bearbeiten.

## **3. Internationale Zusammenarbeit**

Über die Tätigkeit als Nationales Zentralbüro der Bundesrepublik Deutschland für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO) hinaus wird im Gesetz festgeschrieben, dass der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr der Polizeien des Bundes und der Länder mit den Polizei- und Justizbehörden sowie sonstigen insoweit zuständigen öffentlichen

Stellen anderer Staaten dem Bundeskriminalamt obliegt. Besondere bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen gehen dieser allgemeinen Regelung vor.

Das Gesetz sieht z.B. folgende Ausnahmeregelung vor:

- Abweichende Regelungen durch Vereinbarungen des Bundesministeriums des Innern mit den zuständigen obersten Landesbehörden (die im bisherigen Recht enthaltene Beschränkung solcher Vereinbarungen auf "Grenzgebiete" ist entfallen).

#### **4. Strafverfolgung**

Die originären Strafverfolgungszuständigkeiten werden in begrenztem Umfang bei bestimmten, international organisierten Straftaten mit terroristischem Bezug bzw. Auslandstaten erweitert. Damit sollen vor allem in Fällen, in denen noch keine Länderzuständigkeit besteht, Zuständigkeitskonflikte und daraus resultierende Defizite bei der Strafverfolgung vermieden werden.

#### **5. Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung**

Das neue BKA-Gesetz sieht nunmehr auch die Möglichkeit vor, technische Mittel zur Eigensicherung von Bediensteten einzusetzen, wenn diese im Rahmen der Befugnisse des Bundeskriminalamtes aus Gründen der Strafverfolgung tätig werden. Damit wird den besonderen Gefahren begegnet, denen diese Personen bei Einsätzen, insbesondere gegen die Organisierte Kriminalität, ausgesetzt sind.

#### **6. Schutz vor Mitgliedern der Verfassungsorgane**

Erstmals werden die Befugnisse zur Erfüllung dieser Aufgabe detailliert geregelt. Teilweise wird auf Bestimmungen des BGSG verwiesen. An besonderen Befugnisregelungen enthält das Gesetz u.a. auch Maßnahmen der besonderen Informationserhebung.

#### **7. Zeugenschutz**

Für die Fälle, in denen es als Strafverfolgungsbehörde tätig wird bzw. tätig war, wird dem Bundeskriminalamt die Aufgabe des Zeugenschutzes übertragen. Damit erhält es eine gesetzliche Grundlage für diese zunehmend wichtige Aufgabe, die bisher aufgrund von Richtlinien wahrgenommen hat.

#### **8. Amtshandlungen, Eilzuständigkeit**

Entsprechend § 12 Abs. 3 BGSG wird die Hilfsbeamteneigenschaft Vollzugsbeamten im Rahmen der genannten Aufgaben nunmehr zuerkannt, wenn sie mindestens vier Jahre dem Polizeivollzugsdienst angehören. Insoweit sind sie Hilfsbeamte der zuständigen Staatsanwaltschaft.



## Die Zentralstelle für jugendgefährdende Schriften und Medieninhalte

### - Eine staatsanwaltschaftliche Einrichtung im Dienste des Jugendschutzes -



Klaus Sulzbacher,  
Oberstaatsanwalt,  
Leiter der Zentralstelle des Landes Rheinland-Pfalz  
zur Bekämpfung jugendgef. Schriften und Medieninhalte  
Koblenz

Kaum ein Jahr nach dem die neue Republik entstanden und das Grundgesetz in Kraft getreten war, vereinbarten die Landesjustizverwaltungen im Jahre 1950 Sonderstaatsanwälte zur wirksamen Bekämpfung unzüchtiger oder das Schamgefühl gröblich verletzender Schriften und Bilder zu bestellen. Da die Bezeichnung "Sonderstaatsanwalt" noch mit dem schalen Beigeschmack nazistischen Sprachgebrauchs behaftet war, entschloss man sich, diesen Ausdruck zu vermeiden und nannte das Einmann-Unternehmen "Zentralstelle zur Bekämpfung unzüchtiger Schriften und Abbildungen". Durch Erlass des Ministeriums für Justiz und Kultur vom 19.07.1950 wurden in Rheinland-Pfalz zwei Zentralstellen angesiedelt: eine in Koblenz, die andere in Neustadt, die jedoch aus Kostengründen wieder aufgelöst wurde und deren Aufgaben auf die Zentralstelle bei der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz übertragen wurden.

Wie im Justizbereich nicht anders zu erwarten, spielten fiskalische Erwägungen auch weiterhin eine nicht unbeachtliche Rolle. Um überhaupt zentral prüfen zu können, ob Schriften, Abbildungen und Darstellungen unzüchtig waren und das Schamgefühl aller anständig und gerecht denkenden Menschen verletzten, mussten diese gekauft werden. In den frühen 50er Jahren stellte die rheinland-pfälzische Justizverwaltung für diesen Zweck jährlich gerade einmal 500,-- DM zur Verfügung. Der Erwerb der zu prüfenden Schriften wurde auf die finanziell besser ausgestattete Polizei übertragen.

In der Folgezeit legten die örtlichen Staatsanwaltschaften die gekauften Schriften der Zentralstelle vor. Diese prüfte sie, versah sie mit einer Stellungnahme und sandte sie an die örtliche Staatsanwaltschaft, die das weitere Ermittlungsverfahren durchzuführen hatte, zurück. Durch diese Verfahrensweise war eine einheitliche Beurteilung gewährleistet und sichergestellt, dass nicht mehrere Staatsanwaltschaften neben- oder nacheinander wegen der gleichen Schriften einschritten und bei ihrer Prüfung zu unterschiedlichen Auffassungen gelangten. Die Beurteilung durch die Zentralstelle war für die örtlichen Staatsanwaltschaften bindend.

Die zunehmende Anfeindung der im Spannungsfeld zwischen Recht und Moral tätigen Strafverfolger führte indessen nicht zur Eingrenzung, sondern zur Erweiterung ihres Betätigungsfelds. Durch das Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 9.6.1953 mit der Strafvorschrift des § 21 GJS kamen neue Aufgaben auf die Zentralstelle zu. Ab sofort waren auch Verbreitungsverbote und Werbebeschränkungen sowie sittlich schwer gefährdende Schriften zu überprüfen. Da der Prüfung nur solche Schriften unterlagen, die zuvor von der im Jahre 1954 in Bonn installierten Bundesprüfstelle (BPS) als jugendgefährdend eingestuft und indiziert worden waren, ergab sich hieraus die Notwendigkeit einer ständigen Zusammenarbeit zwischen Zentralstelle und BPS. Stellt ein Gericht in einer rechtskräftigen Entscheidung fest, dass eine Schrift pornographisch, volksverhetzend, gewaltverherrlichend oder zum Rassenhass aufstachelnd ist, übersendet der Zentralstellenleiter der

BPS diese Entscheidung zur Aufnahme in die Liste. Nach Listenaufnahme dürfen solche Schriften und Medieninhalte Kindern und Jugendlichen nicht mehr angeboten, überlassen oder zugänglich gemacht werden.

Unter dem Druck staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen gründeten die ins Zwielficht geratenen Zielgruppen eigene Kontrollinstanzen. Schon früh entstand die "Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft" (FSK) in Wiesbaden. Auch die weniger bekannte "Selbstkontrolle der Illustrierten" (SdI) achtete darauf, dass der gute Geschmack der Leser durch Bild und Wortbeiträge nicht allzusehr tangiert wurde. Auf Druck der Öffentlichkeit gründeten die privaten Sendeanstalten die "Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen" (FSF). Seit etwa 5 Jahren besteht die "Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle" (USK), die bis Mai 1999 4.100 Computerspiele auf ihre Geeignetheit für Jugendliche geprüft hat. Inzwischen haben auch die Multimediadienste eine freiwillige Selbstkontrolleinrichtung (FSM) gegründet.

Obwohl die Arbeit der Zentralstellenleiter und der Spezialdezernenten der Staatsanwaltschaften vor Ort bereits derjenigen des steinerollenden Sisyphus ähnelten, kamen nach Einführung des § 131 StGB weitere Aufgaben hinzu. Jetzt mussten auch Schriften, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeit gegen Menschen verherrlichend oder verharmlosend, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellten, überprüft werden. Neben Gewaltdarstellungen waren später auch Schriften mit volksverhetzendem und zu Straftaten nach § 126 StGB anleitendem Charakter zu sichten.

Seit Anfang des Jahres 1999 durchforsten Fahnder des Bundeskriminalamts das Internet nach missbrauchten Kindern, Tiersex-Absurditäten und Neonazi-Parolen. Die Cyber Cops mit der Lizenz zum Surfen führen anlassunabhängige Recherchen in Datennetzen durch und bedienen sich dabei der Software PERKEO (Programm zur Erkennung relevanter kinderpornographischer eindeutiger Objekte).

In der Medienforschung ist leider immer noch umstritten, ob pornographische und gewaltverherrlichende Darstellungen Fehlentwicklungen bei Kindern und Jugendlichen hervorrufen können. Dafür spricht jedenfalls die zunehmende Gewaltbereitschaft von Jugendlichen und Heranwachsenden und der damit einhergehende Anstieg von Rohheitsdelikten. Da eine sittliche Gefährdung jedenfalls nicht auszuschließen ist, sollen Kinder und Jugendliche vor schädlichen Medieneinflüssen geschützt werden. Um die ungestörte Entwicklung der Jugend sicherzustellen, muss die hemmungslose Verbreitung und der unreflektierte Konsum von sittlich gefährdenden, verrohenden, zu Gewalt, Verbrechen, Krieg und Tassenhass aufreizenden Schriften nachhaltig gebremst werden. Die Zentralstelle des Landes Rheinland-Pfalz zur Bekämpfung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte versucht, durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dieses Ziel zu erreichen.

---

Kriminaltechnik Heute (10)

---

## Kriminaltechnische Fotografie



Die Kriminaltechnische Fotografie hat vielfältige Aufgaben zu erfüllen. Spuren sollen sichtbar gemacht, gesichert und gerichtsverwertbar dokumentiert werden. Eine objektive Beurteilung eines Sachverhaltes wird anhand der Aufnahmen ermöglicht und erleichtert. Die Kriminaltechnik erfordert zwei große Bereiche der Spurenfotografie: die Tatortfotografie und die Studiofotografie. In Berlin sind die Arbeitsbereiche getrennte Institutionen. Jeder Bereich verfügt über Fotografen, die sich auf ihre jeweiligen Aufgaben spezialisiert haben.

Zum Unterschied zur Tatortfotografie arbeiten die Fotografen und Fototechniker des LKA PTU 14 selten außerhalb des Fotostudios. Sie unterstützen in der Regel die Sachverständigen und Gutachter der verschiedenen Organisationseinheiten des Instituts für Polizeitechnische Untersuchungen, sie führen keine eigenen Untersuchungen durch und erstellen keine Gutachten. Der Sachverständige benötigt aussagekräftige Fotos der Untersuchungsmaterialien zur Dokumentation im zu erstellenden Gutachten. Dabei werden mit unterschiedlichen Techniken Dinge "ins Bild" gerückt, die das menschliche Auge nicht immer wahrnehmen kann. Und hier beginnt der interessante Teil der Studiofotografie.

### **Fotografieren kann jeder!?**

Dieser Ansicht sind nicht nur 90 % aller Kamera-Besitzer, sondern auch so einige Vorgesetzte. Zum Glück stimmt das nicht so ganz, sonst hätte sich die lange und für die Kriminaltechnische Fotografie sehr sinnvolle Ausbildung zum Fototechniker kaum gelohnt. Es soll einmal aufgezählt werden, welche Kombinationsmöglichkeiten ausgenutzt werden können, um zu optimalen Ergebnissen zu kommen:

- Kamerasysteme von Kleinbild (24x36 mm) bis Großformat (4x5 inch)
- Lichtstarke Objektive von 16 mm an aufwärts
- Zwischenringe, Balgengeräte, Makro- und Lupenobjektive
- Lichtsysteme von Glasfaser-Punktstrahler bis Lichtwanne
- Aufnahmefilter mit unterschiedlichsten Wirkungsweisen u.a.

### **Was ist denn "Lichtführung"?**

Wer in der Natur fotografieren will, muss sich mehr oder weniger mit dem vorhandenen Licht arrangieren. Im Studio wird das willkürliche Licht ausgeschlossen und es werden mit den Studiolampen Lichteffekte erzielt. Es gibt unterschiedliche Arten der Lichtführung:

1. Weiches flächiges Licht für Übersichtsaufnahmen
2. Hartes Streiflicht bei Eindruck- oder Durchdruckspuren
3. Durchlicht bei Wasserzeichen in Urkunden
4. Koaxiale Beleuchtung bei Details, die sich in einer Vertiefung befinden

Oft werden verschiedene Techniken kombiniert, um zum gewünschten Ergebnis zu gelangen.

### **Sind nicht alle Filme gleich?**

Heute ist es möglich, mit jedem Film halbwegs ordentliche Farben zu erzielen, wichtig ist der neutral gefilterte Abzug aus der Dunkelkammer. Ein sehr wichtiges Kriterium bei der Auswahl des Filmes ist dessen Lichtempfindlichkeit, angegeben in ISO, DIN oder ASA. Leider wird der Film mit zunehmender

Lichtempfindlichkeit auch grobkörniger, feine Strukturen können nicht mehr so gut wiedergegeben werden.

Bei Schwarz-Weiß-Filmen gibt es eine weitere Unterscheidung. Manche Filme geben das Motiv in Grauwerten wieder, die das Auge statt der fehlenden Farbe vom Helligkeitseindruck gut akzeptiert. Das sind die normalen panchromatischen Filme, andere Filme setzen keine Grautöne, sie können Helligkeiten nur als weiß oder schwarz wiedergeben.

### **Welche Perspektiven bieten sich?**

Es geht hauptsächlich um die perspektivischen Verzerrungen, die sich durch die Wahl der Brennweite ergeben. Die Entstehung und Wirkung dieser Verzerrung muss bekannt sein, wenn dem Fotografen an einer realistischen Wiedergabe des Objekts und seiner Umgebung gelegen ist.

### **Aufnahmen mit Format!**

Im professionellen Sektor wird sich beim Filmformat nicht unbedingt nach der Handlichkeit der Kamera gerichtet, sondern nach der erforderlichen Qualität. Der schlagende Vorteil eines 6 x 7 cm großen Negativs im Vergleich mit einem Kleinbild-Negativ (24 x 36 mm) wird sichtbar, wenn Vergrößerungen gleichen Papierformats verglichen werden; die Detailgenauigkeit und die Auflösung sind sehr viel besser. Das 9 x 12 cm oder 4 x 5 inch Format ist demnach noch besser. Die Kameras, die dieses Format zur Verfügung stellen, haben einen weiteren Pluspunkt zu verzeichnen: Durch die Verstellbarkeit der film- und Objektivenebene kann der Fotograf die Schärfenebene frei in den Raum legen, während sie bei den anderen Kameratypen parallel zum Negativ verbleibt.

### **Aus welchen Gebieten kommen die zu fotografierenden Untersuchungsgegenstände und welche Spezialtechnik kann man anwenden?**

Wie in anderen Landeskriminalämtern verfügt das LKA PTU über eine Vielzahl von Spezialgebieten, die eine fototechnische Unterstützung beanspruchen - hier eine unvollständige Auflistung:

- Entschärfung von unkonventionellen und konventionellen Sprengstoffen
- Waffen und Munitionstechnik
- Physik und Elektrotechnik
- Werkstofftechnik
- Werkstofftechnik
- Urkunden und Dokumente
- Allgemeine Chemie
- Fasern, Haare, Boden
- Betäubungsmittel und Toxikologie

Jedes Arbeitsgebiet hat andere Ansprüche.

Die *Entschärfer* benötigen in der Regel nur die Dokumentation eines Zustandes, weil häufig der Sprengstoff umgehend vernichtet werden muss. Das Wesen einer solchen "Übersichtsaufnahme" ist die Sachlichkeit.

Im Arbeitsgebiet *Physik* werden Schussentfernungsbestimmungen durchgeführt. Wenn auf schwarzer Kleidung schussrelevante Beschädigungen vermutet werden, können Schmauchpartikel sichtbar gemacht werden. Hier hilft die Infrarotfotografie.

Die Sachverständigen aus dem Bereich *Werkzeugspuren* benötigen zum einen Übersichtsaufnahmen von Werkzeugen und zum anderen Makroaufnahmen der spurenverursachenden Werkzeugflächen (z.B. Wirkfläche eines Schraubendrehers). Die Vergleichsaufnahmen von Spurenverursacher (Werkzeug) und Spurenläger (z.B. Türzarge) werden unter einem Vergleichsmikroskop angefertigt.

Bei der *Dokumenten- und Urkundenuntersuchung* können auf unterschiedlichste Arten Fälschungen dokumentiert werden. Handelt es sich z.B. um Pässe, die im Original ein UV-Merkmal besitzen, vergleicht man das vermutlich gefälschte Dokument unter ultraviolettem Licht, entweder fehlt dieses Merkmal oder die unter diesem Licht aufleuchtende Farbe unterscheidet sich.

Für die Sachverständigen der *Faser-, Haar- und Bodenproben* ist eine gute Lichtführung bei den Aufnahmen nötig. Als Beispiel soll hier eine Stichbeschädigung an verschiedenen Kleidungsstücken dienen. Nach den Übersichtsaufnahmen, die wieder mit Maßstab und Markierungen der Beschädigungen an den Textilien versehen werden, folgen Detailaufnahmen der Beschädigungen selbst.

Betäubungsmitteluntersuchungen in der Toxikologie erfordern derzeit häufig das Fotografieren von Ecstasy-Pillen, die unter Streiflicht auf schwarzem Untergrund aufgenommen werden. Die Tabletten haben ein eingepresstes Motiv, mit Hilfe von Licht und bewusst gesetztem Schatten kann das Logo gut fotografiert werden.

### **Was bringt die Zukunft?**

Die Zeitung muss nur aufgeschlagen werden und es steht in jedem Elektronikprospekt, die Zukunft ist digital. Seit einigen Jahren wird versucht, die herkömmliche Fotografie zu revolutionieren, indem auf Nullen und Einsen gesetzt wird. Statt des Films soll der Chip das Aufnahmemedium der Zukunft werden. Zum Glück tut sich auf diesem Sektor enorm viel. Die Qualität kann inzwischen hervorragend sein. Aber auch hier gilt: Qualität muss teuer bezahlt werden. Leider endet das nicht nur mit der Anschaffung einer digitalen Kamera oder eines digitalen Rückteils an einer Mittel- oder Großformatkamera, dazu kommen die Kosten für einen schnellen Computer mit viel Arbeitsspeicher, für einen fotorealistischen Drucker und für eine Arbeitskraft, die sich auf die Bedienung dieser Gerätschaften und eines Bildbearbeitungsprogramms versteht. Wenn es perfekt gemacht werden soll, kommen noch ein guter Scanner und Ausbelichter hinzu, damit der Anwender für alle Fälle des digitalen Lebens gewappnet ist.

Als Ziel muss gesetzt werden: Die Qualität des Ergebnisses gegenüber der analogen Fotografie darf nicht leiden. Was bisher möglich war, sollte weiterhin durchführbar sein. Die digitale Aufnahme muss eindeutige Vorteile bieten können, sei es die Kürze der Zeitspanne vom Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Ausdruck, die Übertragbarkeit zu anderen (Dienst-)Stellen, eine bessere Vervielfältigung oder eine kostengünstigere Bearbeitung etc.

Wie ein Symposium Kriminaltechnischer Fotografie im November 1999 in Wiesbaden zeigte, gibt es gegen den Einsatz der digitalen Möglichkeiten nur noch wenig Vorbehalte. Da ein digitales Bild am Computer leicht manipulierbar ist, galt dies lange Zeit als Argument, die digitale Fotografie als Ganzes anzuzweifeln. Eine Ursprungs- oder Mutterdatei von einer digitalen Aufnahme kann Zweifel widerlegen.

So verbleibt nur zu hoffen, dass die Preise für digitale Komponenten sinken und die kriminaltechnische Fotografie auch die "neuen" Möglichkeiten einbeziehen kann.



## Bekannte Verbrecher aus zwei Jahrhunderten und ihr inferiores Weltbild



Manfred Teufel,  
Kriminaldirektor i.R.,  
Chefredakteur,  
Tuttlingen

### I.

Es waren nicht bloße kriminalphänomenologische Erwägungen, die schon früher Verbrechermemoiren eine gewisse Bedeutung beimaßen. Die autobiographische Darstellung der "Verbrechertaktik" einerseits und der Lebensgewohnheiten von Verbrechern andererseits vermögen dem umsichtigen Kriminalisten reiche Kenntnis der Verbrechensausführung zu vermitteln. Und nicht nur das: oftmals lassen sich Charaktereigenschaften aus selbstverfassten schriftlichen Aufzeichnungen erkennen, die als Verhaltensmotive (Angriffslust, Gesellung, Herrschaftsstreben, Rechthaberei u.dgl.) erhalten müssen. Kriminalpsychologische Reflexionen und bewertende kriminalphänomenologische Parallelen zur heutigen Zeit verleiten dazu, einige ausgewählte aphoristische "Bonmots" auffälliger in- und ausländischer "Persönlichkeiten des Destruktiven" der letzten 200 Jahre der Vergessenheit zu entreißen.

### II.

1. Zur Elite der Betrüger gehören von jeher die Hochstapler. Sie begehen nicht einzelne, gelegentliche Delikte, sondern der Betrug ist im Allgemeinen ihr Lebenszweck. Außerordentlich beweglich, sind sie vortreffliche Schauspieler mit aus Selbstsuggestion geborener Überzeugungskraft, besten Manieren, gutem ökonomischem Verständnis und ansprechender, wenn nicht sogar anziehender Erscheinung. Nicht nur einzelne Menschen, sondern oftmals ganze Massen und Gesellschaftsschichten werden von ihnen betört und hereingelegt.

Einer der berühmtesten Hochstapler im 18. Jahrhundert war Giuseppe Balsamo (alias "Alexander Graf von Cagliostro"). 1743 in Palermo geboren, lief er aus dem Seminar weg, in dem er Lesen und Schreiben gelernt hatte, und trat in ein Kloster ein, in dem er Hilfsdienste in der Apotheke verrichtete. In späteren Jahren betätigte er sich als Goldmacher, Urkundenfälscher, Taschenspieler, Quacksalber, Geisterbeschwörer und Kuppler. Durch sein vornehmes Auftreten faszinierte er nicht nur das Volk, sondern auch die Angehörigen höherer Stände. Von Giuseppe Balsamo stammen u.a. folgende formulierte Gedanken:

"Hat die Natur nicht in uns alle den Drang gelegt, reich zu werden? Wenn man dies bejaht, so muss man folgerichtig auch jedes Mittel, das zur Errichtung dieses Zieles führt, anerkennen (Das Ziel ist alles, doch der Weg ist nichts!)."

2. Um die Jahrhundertwende machte der 1871 in Rumänien als Sohn eines aktiven Offiziers geborene Georges Mannoescu in den meisten europäischen Hauptstädten von sich reden. Auch als raffinierter Hoteldieb wusste der Hochstapler eine Vielzahl von Frauen zu beträchtlichen finanziellen Opfern für

ihn zu veranlassen. Stets trat er als Adliger, Marquis oder Fürst auf. Sein verbrecherisches Tätigkeitsfeld waren elegante Hotels, Passagierdampfer und Spielbanken, in denen er Diebstähle von ungeheuren Sachwerten verübte. Mehrmals zu Freiheitsstrafen verurteilt, ergriff er aber nach deren Verbüßung immer wieder seinen einträglichen Beruf als Diebstahlspezialist. Hier einige Aphorismen des "Königs der Hoteldiebe":

"Nachdem ich einige Jahre meinen gefährlichen Beruf ausgeübt hatte, war ich schließlich soweit gekommen, jeden Diebstahl ohne die geringste äußere und innere Erregung zu begehen. Man sagt mit Recht, dass der Mensch sich an alles gewöhnt und dass er, wenn er immer dasselbe tut, sei es was es wolle, zur reinen Maschine wird. Ist es übertrieben, wenn ich behaupte, dass fast überall nur der Schein gilt, nicht das Wesen? Nur die bestechliche Hülle, nicht der Kern? Und ist dies nicht ein mildernder Umstand für den, der die Welt nach allen Regeln der Kunst betrügt; die Welt, die seit Ewigkeiten betrogen sein will, die förmlich vor Sehnsucht darnach schreit, sich betrogen zu sehen? Wie wunderbarlich ist doch das Leben!"

3. Einen weiteren Aphoristiker haben wir unter den weltweit bekannten Verbrechern Amerikas der 20er Jahre ausgemacht: Al(phonso) Capone, geboren 1899, ab 1925 "Herrscher eines Gangsterreichs. Das damals allgemeine Alkoholverbot (sog. Prohibition) schuf geradezu den Anreiz und die Möglichkeiten, durch Missachtung der Gesetze, also durch Schmuggel und geheimer Produktion von Alkohol Millionen zu verdienen. Al Capone schrieb:

"Geld ist Leben. Ohne Geld ist das Leben eine Qual. Wir haben nur ein Leben zu leben und deshalb sollten wir jede Sekunde unseres Lebens und das ist nur möglich, wenn man genug Geld hat.... Trachte nach Millionen! Mit einer Million kannst Du Dir ein neues Gewissen kaufen. Die Moralgesetze sind von den Reichen gemacht worden, um die Armen arm bleiben zu lassen."

---

Polizeigeschichte

---

## **Die Polizeihistorische Sammlung Berlin - ein Museum besonderer Art**

Von Dr. Bärbel Schönefeld, Polizei Berlin

Die Traditionskette des Museums lässt sich bis in das Jahr 1890 zurückverfolgen. Vor über 100 Jahren richtete das Königlich Preußische Polizeipräsidium zu Berlin das erste europäische Kriminalmuseum ein, das nach dem Bericht einer Wochenschrift vom April 1899 nicht nur eine Raritätenkammer, sondern auch eine Stätte des praktischen Studiums angehender Kriminalbeamter war.

Das Gebäude des Polizeipräsidiams am Berliner Alexanderplatz fiel im März 1945 in Schutt und Asche, wichtige, interessante Dokumente, Akten und Gegenstände gingen als Quelle späterer musealer Nutzung verloren. Die Bestände des ehemaligen Kriminalmuseums, die man nach Dresden ausgelagert hatte, wurden 1948 das Opfer besonders eifriger "Geschichtsbereiniger" - zum Beispiel wurde der Originalmantel des "Hauptmann von Köpenick" verbrannt.

Unmittelbar nach der Spaltung Berlins 1948 begann in Berlin-Kreuzberg der Aufbau der Beratungsstelle zum Schutz gegen das Verbrechen. Das war zugleich der Grundstock einer neuen kriminalpolizeilichen Lehrmittelsammlung. Im April 1956 wurde diese Beratungsstelle und damit auch die Sammlung nach Berlin-Schöneberg verlegt. Aus Anlass des 125-jährigen Bestehens der Schutzpolizei der Stadt öffnete 1973 ein weiteres Museum in der Polizeischule in Berlin-Spandau seine Pforten. Nach der Schließung beider kleinen Einrichtungen aus Raumbegründungen berief der damalige Polizeivizepräsident, Martin Lippok, der als "Vater" der heutigen Polizeihistorischen Sammlung gilt, im Jahr 1986 eine ehrenamtliche Historische Kommission ein. Dieses Arbeitsgremium

aus Vertretern verschiedenster Dienstzweige der Berliner Polizei konnte beim Aufbau der Polizeihistorischen Sammlung auf einen erheblichen Fundus von Uniformen, Dokumenten, Fotos, Waffen und technischen Geräten zurückgreifen. Der Fundus erweiterte sich nach der Wiedervereinigung Deutschlands weiter, da das Land Berlin das Polizeimuseum der ehemaligen DDR übernehmen konnte.

Es war leicht, ein neues Ausstellungskonzept zu verfolgen: Nicht mehr eingeschränkt auf ein Arbeitsgebiet - Kriminalpolizei bzw. Schutzpolizei - zu sein, sondern die Polizeigeschichte als Gesamtheit vor dem Hintergrund der allgemeinen historischen Entwicklung Deutschlands zu präsentieren.

Im Januar 1988 eröffnete das ganz spezifische territorialhistorische Museum im Polizeipräsidium am Platz der Luftbrücke in Berlin-Tempelhof neu. Seitdem besuchten über 76.000 Besucher das Museum.

In seiner Tätigkeit versteht sich die Polizeihistorische Sammlung als eine besondere Art polizeilicher Öffentlichkeitsarbeit. Dem Besucher werden polizeiliche Traditionen sichtbar, es wird Verständnis für polizeiliche Arbeit geweckt und ein Einblick in die Arbeit der Polizei gewährt. Gleichzeitig vermittelt die Ausstellung den Polizeibeamten Stolz auf ihre Profession und Kenntnisse der historischen Entwicklung des Polizeiberufs.

Die Polizeihistorische Sammlung befindet sich historisch-chronologisch betrachtet noch im Aufbau. In der ständigen Ausstellung ist gegenwärtig der Gesamtzeitraum vom 13. Jahrhundert bis 1948 dargestellt. Das Arbeitsfeld der Historischen Kommission erstreckt sich nunmehr auf die Nachkriegsentwicklung der Polizei, wobei dann, bei der Darstellung der Zeit nach der Spaltung der Berliner Polizei 1948, die Zeitläufe bis 1990 "zweigleisig" verfolgt werden können. Berlin hatte schließlich vierzig Jahre zwei Teile und damit auch zwei Polizeien.

Themengebiete künftiger Sonderausstellungen sind vor allem die einzelnen Bereiche des Instituts für Polizeitechnische Untersuchungen beim Landeskriminalamt.

Die Dokumente und diversen anderen Schriftunterlagen, die Präsenzbibliothek und die Fotosammlung stellen mittlerweile eine begehrte Arbeitsgrundlage für viele wissenschaftliche Forschungen und polizeihistorische Dokumentationen für das gesamte Bundesgebiet und auch Wissenschaftler aus anderen Ländern dar.

Besucher sind willkommen jeweils montags bis mittwochs von 9.00-15.00 Uhr. Donnerstag und Freitag sind für Gruppen vorbehalten, die sich unter der Berliner Telefonnummer 0 30 / 6 99-35 050 anmelden können.

---

Buchbesprechungen

---

Heinz Wolf/Prof. Ulrich Stephan:

### **Polizeigesetz für Baden-Württemberg - Kommentar -**

1999, 5., überarbeitete Auflage, 644 Seiten

DM 176,0 (Mengenpreise)

Richard Boorberg-Verlag; Stuttgart

ISBN 3-415-02608-6

Die bekannten Fachautoren erläutern das Polizeirecht für das Land Baden-Württemberg aus der Sicht der polizeilichen Praxis. Sie geben in dem grundlegend überarbeiteten Standardwerk kompetente Antwort auf Fragen, die sich dem Sachbearbeiter bei den Polizeibehörden oder dem Polizeibeamten im Rahmen des Vollzugsdienstes stellen. Darüber hinaus ist es den Verfassern ein Anliegen, Richtern und Wissenschaftlern den Zugang zu Spezialliteratur und Rechtsprechung zu erleichtern.

Randnummern sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis führen schnell zur gewünschten Information. Jedem Paragraphen sind Hinweise auf die einschlägige Fachliteratur vorangestellt, was die Handhabung für den Leser sehr erleichtert.

- M.T. -

Ahlf/Daub/Lersch/Störzer:

### **Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten mit Erläuterungen**

1. Auflage, DIN A6, Taschenbuch

544 Seiten, DM 74,00 (Mengenpreise)

Richard Boorberg-Verlag GmbH & Co., Stuttgart

ISBN 3-415-02622-1

Nach dem "Gesetz über den Bundesgrenzschutz BGS" vom 19.10.1994 hat der Bundesgesetzgeber mit dem "Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (Bundeskriminalgesetz-BKAG)" vom 07. Juli 1997, über 10 Jahre nach dem "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts, den seinerzeit postulierten Grundsätzen Rechnung getragen.

Das neue BKAG bildet die gesetzliche Grundlage für das Bundeskriminalamt

- als Zentralstelle für die Kriminalpolizei
- für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden und Stellen anderer Staaten zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten,
- für die Strafverfolgung im Rahmen der zugewiesenen Zuständigkeit, einschließlich des mit diesen Fällen verbundenen Zeugenschutzes,
- zur Gefahrenabwehr im Zusammenhang mit dem Schutz von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes.

Der besondere Wert der Kommentare ergibt sich unter anderem aus der Tatsache, dass die Autoren auf den unterschiedlichsten Ebenen in das Gesetzgebungsverfahren eingebunden waren und so ihre langjährige Erfahrung haben einbringen können. Teilweise sind die noch heute mit Auslegungsfragen befasst. Durch die Einbeziehung bzw. Auseinandersetzung mit der gesetzgeberischen Zielsetzung sowie aktueller Rechtsprechung ist ein fundiertes Nachschlagewerk entstanden, das nicht nur für die polizeiliche Praxis, sondern auch im Bereich der Aus- und Fortbildung seinen Nutzen entfaltet. Beispiele und Skizzen veranschaulichen die Materie. Durch ein umfassendes Literaturverzeichnis erschließt sich der Kommentar auch für die wissenschaftliche Arbeit.

- KD Herbert Klein -

## **Recht der Polizei (CD-Rom)**

21 Lern- und Übungslektionen für Berufsanfänger, Studierende und Polizeipraktiker von Alfred und Engelbert Rodorf

Die Anwendung läuft in aktuellen Internet-Browser-Versionen, die für Wind 3.x, Win95/98, WinNT und Macintosh auf der CD enthalten sind.

DM 39,90

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden

Das digitale Buch, das sich an Berufsanfänger, Studierende und Polizeipraktiker gleichermaßen wendet, ist sowohl ein ideales Nachschlagewerk, um sich kurz noch einmal den Text einer wichtigen Vorschrift zu vergegenwärtigen, als auch eine Möglichkeit, sich intensiv mit dem polizeilich relevanten Wissensgebiet der enthaltenen Rechtsgebiete zu befassen.

Im Strafrecht werden neben einem Lernprogramm zum Allgemeinen Teil 12 wichtige Gebiete angeboten, die sowohl in der Aus- und Fortbildung als auch in der Praxis von Bedeutung sind. Dabei wird zunächst eine sehr übersichtliche Gliederung angeboten, die den Einstieg zum gewünschten Gebiet ermöglicht. In Kurzform wird zunächst eine Kerninformation gegeben. Besonders hilfreich sind die Möglichkeiten, die die jeweiligen ABC-Hilfen und die Links bieten. Die "klassischen" polizeilichen Arbeitsgebiete Strafrecht, Strafverfahrensrecht und Versammlungsrecht sind in Form von Lernprogrammen in den für die Polizei wichtigen Bereichen aufgearbeitet. Sehr nützlich ist aber auch die Aufnahme der wichtigsten Vorschriften aus dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Waffengesetz und dem Betäubungsmittelgesetz.

Diese CD-Rom wird insbesondere bei den jüngeren, mit den Möglichkeiten der EDV vertrauten Kollegen großen Anklang finden; sie ist aber für jeden Polizeipraktiker eine wertvolle Hilfe, erlaubt sie doch schnell und übersichtlich den Zugang zu den wichtigsten Rechtsvorschriften und deren Auslegung. Die Mindmaps eignen sich auch für die Hand des Lehrers, lassen sie sich doch hervorragend als Einstiegsmedium über Folie oder Beamer an die Wand projizieren. Es ist zu wünschen, dass die Autoren durch entsprechende Updates die Programme ständig auf dem neuesten Stand halten.

- PD Wolfgang Jörg -

## **Polizeiadressbuch für das Bundesgebiet**

Eine Zusammenstellung der Anschriften und Fernsprechnummern aller Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Bundes und der Länder mit Angabe der für jede Polizeidienststelle zuständigen Staatsanwaltschaft

begründet von Eugen Boxler, Oberregierungsrat und Kriminalrat a.D., fortgeführt von Wilhelm Gebhardt, Polizeioberrat a.D., bearbeitet von Gert Tauras, Dipl. Verwaltungswirt Polizei (FH)

Loseblattwerk, etwa 730 Seiten

DM 64,00/ sFR 58,00/ÖS 467,00 einschließl. Ordner

ISBN 3-415-00569-0

Das Polizeiadressbuch ist ein Loseblattwerk, das alle Anschriften und Fernsprechnummern inklusive der wichtigsten Faxanschlüsse der Polizei des gesamten Bundesgebietes zusammenstellt. Ein alphabetisches Verzeichnis im Anhang erleichtert und beschleunigt das Nachschlagen. Die Umstellungen der Telefonanlagen der Dienststellen auf ISDN-Anlagen sowie

Organisationsänderungen in den Ländern erforderten einen größeren Umfang an Änderungen im "Polizeiadressbuch". Diese wurde mit der 31. Aktualisierung (Stand Oktober 1998) berücksichtigt. Das "Polizeiadressbuch" hilft in jedem Fall rasch und zuverlässig weiter.

Hans-Dieter Schwind:

### **Kriminologie - Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen**

10., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 685 Seiten, kart.

DM 48,00 (Mengenpreise auf Anfrage)

Kriminalistik, Hüthig Fachverlage, Heidelberg

ISBN 3-7832-0799-1

Bei der Neuauflage sind die neu erschienene Fachliteratur bzw. veröffentlichte Forschung, Statistiken sowie Gesetzesänderungen berücksichtigt. Zahlreiche wichtige Kapitel, die sich z.B. mit Internet-Problemen oder mit drogen(-politischen) Fragen auseinandersetzen oder sich mit neuen Präventionsinitiativen befassen, wurden ergänzt. Durch die weiter ausgebauten Ausführungen zur Kriminalpolitik in Europa hat sich die Zahl der Stichworte auf rd. 900 erhöht! Schwinds Kriminologie ist wirklich praxisorientiert. Die klare und verständliche Sprache und die bewusst vereinfachte Darstellungsweise des herausragenden Verfassers sind herauszuheben, weil sie den nicht immer einfachen Stoff recht anschaulich aufbereiten.

- KD i.R. Manfred Teufel -

Angelika Seibt:

### **Forensische Schriftgutachten - Einführung in Methode und Praxis -**

Verlag C.H. Beck, München

1999, 163 Seiten, kart.

DM 44,00

ISBN 3-406-45341-4

Immer noch sind handschriftliche Urkunden kriminalistisch außerordentlich wichtig. Ihre Begutachtung spielt vor allem in Ermittlungssachen wegen Betrugs, Urkundenfälschung, Erpressung und Ehrverletzung eine Rolle. Sie geht davon aus, dass die genau gleichen Schriftanomalien bei zwei verschiedenen Personen ausgeschlossen sind. Der Schriftexperte sammelt die Merkmale, die für die Handschrift einer Person charakteristisch sind. Dabei hängt die Qualität des Schriftgutachtens von der systematischen Anwendung anerkannter Untersuchungsmethoden und Techniken bei der Schriftanalyse und der Schriftvergleichung ab. Die vorliegende Einführung gibt einen verstehbaren Überblick über die Praxis der forensischen Handschriftenuntersuchung.

- KD i.R. Manfred Teufel -

Roos/Fuchs:

### **Polizeieinsätze bei Versammlungen - Taktik und Recht**

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart, 2000, 126 Seiten

DM 29,80/sFR 27,50/öS 218,00

ISBN 3-415-02642-6

Das Fachbuch fasst alle notwendigen Informationen für die Entschlussfassung möglicher Einsatzmaßnahmen prägnant und übersichtlich zusammen. Zu jedem Themenkomplex sind die taktischen Maßnahmen sowie die entsprechenden rechtlichen Aspekte dargestellt. Dies ermöglicht gerade in dringenden Fällen eine schnelle Beurteilung der Rechtslage und erleichtert die Entscheidung für die jeweils angemessene Maßnahme.

Versammlungsbehörden, Polizeibeamte im Einsatz vor Ort sowie Studierende und Fortbildungsteilnehmer haben mit diesem Arbeitsmittel von der Wahl der taktischen Maßnahmen bis zur Rechtsbeurteilung in der konkreten Situation alles Wesentliche mit einem Griff zur Hand. Es handelt sich hier um ein Fachbuch, das sowohl für aus- und Fortbildung als auch für die polizeiliche Praxis empfohlen werden kann.

- Raimund Klaiber, EPHK -

### **Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 25: Geldwäschebekämpfung durch Finanzermittlungen**

Herausgeber: Waldemar Burghard, Direktor des LKA Nds. a.D. und Hans-Werner Hamacher, Direktor des LKA NW a.D., Autor: Dirk Harder, Kriminaloberrat.

1. Aufl. 1999, 88 Seiten, DIN A 5, Ringösenheftung.

Preis im Abo: DM 11,80, Einzelbrief: DM 15,60

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

Unter dem Titel "Geldwäschebekämpfung durch Finanzermittlungen" werden ausführlich das gesetzliche Instrumentarium der Geldwäschebekämpfung und dessen praktische Anwendungsmöglichkeiten aus der Sicht eines Kriminalpraktikers fachkundig dargestellt.

### **Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik Nr. 26: Umweltkriminalität**

Herausgeber: Waldemar Burghard, Direktor des LKA Nds. a.D. und Hans-Werner Hamacher, Direktor des LKA NW a.D., Autor: Jürgen Windolph

1. Auflage 1999, 104 Seiten, DIN A 5, Ringösenheftung

Preis im Abo: DM 11,80/sFR 11,50/öS 86,00; Einzelbrief: DM 15,60

Diese Neuerscheinung setzt die bewährte Reihe der Lehr- und Studienbriefe fort, die Themen der Kriminalitätsbekämpfung aktuell behandeln. Die besonderen Veränderungen im Bereich der Umweltgesetzgebung auf nationaler und internationaler Ebene prägen diesen Lehr- und Studienbrief. Einer eingehenden Einführung in das Umweltrecht und Umweltstrafrecht wurde aus diesem Grund breiter Raum gegeben. Der Autor hat aus der Fülle der Umweltgesetze diejenigen ausgewählt, die nach seinem Verständnis von grundlegender Bedeutung für die Umwelt und ihre wichtigsten Medien (Luft, Boden, Wasser belebte/unbelebte Natur) sind. Die Bestimmungen wurden so komprimiert dargestellt, dass ihr Wesensgehalt erkennbar ist. Auch in Bezug auf die Strafgesetze zum Schutz der Umwelt im 28. und 29. Abschnitt des StGB wurde diese Darstellungsform beibehalten und aktuelle Beispiele für Verstöße angeführt. Kriminalistische Hinweise zur Führung von Ermittlungsverfahren und zur Eigensicherung beim Einschreiten runden das Bild ab. Der Leser erhält somit einen Einblick in die neueste Rechtslage auf den wichtigsten Gebieten des Umweltrechts und gezielte Hinweise zur Verfolgung von Umweltkriminalität. Dieses Buch gehört deswegen in die Hand eines jeden Polizeibeamten, der mit Umweltdelikten in Berührung kommen kann.

- EPHK Raimund Klaiber -

Karl Beele:

### **Pressearbeit der Polizei - Leitfaden für die Praxis**

1. Auflage 1999, 236 Seiten, DIN A 5, Broschüre

DM 29,80/öS 218,00/sFR 27,50

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Buchvertrieb, 40721 Hilden

ISBN 3-8011-1-0400-1

Dem Leser dieses Buches wird ein komplexer Einblick in die Aufgaben und Tätigkeiten eines Polizeipressesprechers gegeben. Die inhaltliche Gestaltung berücksichtigt dabei alle Themenfelder der Ablauforganisation einer modernen Polizeipressestelle. Dieser Band ist für Praktiker geschrieben und beschreibt das konkrete Wie und Was der polizeilichen Pressearbeit.

Bei der Konzeption der Kapitel wurde großer Wert darauf gelegt, dass sich die vermittelten Inhalte an den tatsächlichen und praktischen Anforderungen orientieren, die heute zurecht sowohl von der eigenen Organisation als auch von den Medien an einen Polizeipressesprecher gestellt werden müssen. Dafür werden auch die notwendigen behördlichen Rahmenbedingungen für eine funktionierende Pressearbeit mit in die Darlegung einbezogen. Dieses Buch ist deshalb nicht nur für Mitarbeiter bei den Sachgebieten Öffentlichkeitsarbeit innerhalb der Polizei empfehlenswert, sondern auch für Führungskräfte, die sich Kraft Amtes mit der Pressearbeit auseinandersetzen haben.

- EPHK Raimund Klaiber -

Claudia Brockmann/Reinhard Chedor:

### **Vernehmung - Hilfen für den Praktiker**

1. Aufl. 1999, 118 Seiten

DM 28,50

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0405-2

Das Büchlein will dem Praktiker für die Vorbereitung der Vernehmung und in der konkreten Vernehmungssituation Möglichkeiten an die Hand geben, die Aussagebereitschaft und die Aussagefähigkeit zu erhöhen. Es wird aufgezeigt, dass rechtliche Rahmenbedingungen und die Anwendung psychologischer Erkenntnisse keinen Widerspruch darstellen, sondern sich sinnvoll ergänzen lassen.

- M.T. -

Horst Clages/Reingard Nisse:

### **Musterklausuren Kriminologie - Fälle und Aufgaben mit Lösungshinweisen**

1. Auflage, 200 Seiten

DM 32,50

Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH, Hilden

ISBN 3-8011-0404-4

Mit der Veröffentlichung der nach thematischen Schwerpunkten ausgewählten Klausuren mit Lösungen werden den Studierenden an der Fachhochschule der Polizei vielfältige Hilfestellungen bei der Bearbeitung von Aufgaben aus dem Studienfach Kriminologie geboten.

- M.T. -

Rudolf Weber-Fas:

### **Über die Staatsgewalt - Von Platons Idealstaat bis zur Europäischen Union -**

Verlag C.H. Beck, 2000, 335 Seiten

DM 86,00

ISBN 3-406-45795-9

Mit einem neuartig konzipierten Werk des erfahrenden Hochschullehrers wird dem interessierten Leser schneller Zugang zu den Denkern und Ideen, die für die Entwicklung der abendländischen Staatsgewalt grundlegend wurden, geboten. Das bald zu einem Standardwerk werdende Buch umfasst den gesamten geistigen Spannungsbogen von Platon bis zu dem immer wieder neu in Erscheinung tretenden Carl Schmitt, wobei die geschickt eingebauten biographischen Kurzportraits für Bodenhaftung unter dem Ideenhimmel sorgen.

Der geschmackvoll aufgemachte Band beinhaltet Grundfragen einst und jetzt, vormoderne Staatsideen, die moderne Staatsgewalt im Wandel und den Weg zur Postmodernen. Im letzteren Kapitel widmet sich der Autor zwei geschichtsträchtigen Vorgängen der Gegenwart: dem Abschied vom souveränen Nationalstaat und dem supranationalen Zusammenschluss der Staaten Europas.

- M.T. -

Karl Häusler:

### **Wenn Frauen morden.... - Spektakuläre Kriminalfälle III**

Creative Verlag, Ingolstadt, 1999, 168 Seiten, Fotos

DM 17,80

ISBN 3-931-341-30-5

Die von dem bekannten bayerischen Kriminalpraktiker geschilderten authentischen Fälle sind sowohl in kriminalaetiologischer wie auch in kriminalphaenomenologischer Hinsicht von gleichgroßem Interesse. Die spektakulären Fälle, die auch zu Lehrzwecken herangezogen werden können, werden vom Verfasser ausdrucksvoll dargeboten.

- M.T. -

Werner Regenberg:

### **Panzerfahrzeuge und Panzereinheiten der Ordnungspolizei 1936-1945**

Podzun-Pallas-Verlag GmbH, 61200 Wölfersheim-Berstadt, Kohlhäuserstraße 8

1999, 288 Seiten, 300 Abb.

DM 64,00

Als ausgewiesener polizeihistorischer Spezialist für gepanzerte Fahrzeuge der deutschen Polizei in den Jahren 1919-1945 legte Dr. Werner Regenber nach jahrelanger gründlicher Forschungsarbeit ein kostbares Buch vor. Es gelang ihm, in seinen detaillierten Untersuchungen dem Auf- und Ausbau der Panzertruppe der Ordnungspolizei nachzuspüren, das Ausbildungswesen zu erhellen und vor allem die Uniformierung der Panzertruppe und die technische Ausrüstung der Fahrzeuge ins einzelne und fachkundig zu beschreiben. Ein bisher fast unbekanntes Gebiet der technischen Polizeigeschichte wurde von Regenber erkenntnisreich erschlossen. Dafür werden ihm geschichtsinteressierte in- und ausländische Leser dankbar sein.

- Manfred Teufel, KD i.R. -

